

Planzeichnung Teil A

Nord
M 1:5000

M 1:2000

langfristig geplante Verlegung der Einmündung

00
KM 1,57200
KM 9,58400
KM 1,572

Westerrade

Fohrt

B 206

Text Teil B

(siehe Anlage)

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Schleswig - Holstein vom 22. 1. 98 3-562.6.5 62/98

SATZUNG
DER GEMEINDE
WESTERRADE
KREIS SEGEBERG

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR DIE EINBEZIEHUNG VON AUSSENBEREICHS-
FLÄCHEN GEM. § 34 (4) NR.3 BAUGB IN DIE RECHTSKRÄFTIGE SATZUNG ÜBER DIE IM
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE GEM. § 34 (4) NR.1 BAUGB FÜR DAS GEBIET:

"Gebiet nördlich und südlich der Bahnhofstraße / Ecke Querstraße"

Aufgrund des § 34 (4) Satz 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.1999 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 34 (5) 2 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 (5) BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.01.1999 unter Fristsetzung bis zum 04.03.1999 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung wurde am 17.03.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird bezeugt.

GEMEINDE

DEN 15.04.1999

B. Volger

(BÜRGERMEISTER)

4. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 34 (5) 2 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 25.06.1999 bestätigt, dass die Satzung mit dem Inhalt keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverstöße bebaut worden sind.

GEMEINDE

DEN 19.07.1999

B. Volger

(BÜRGERMEISTER)

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE

DEN 19.07.1999

B. Volger

(BÜRGERMEISTER)

6. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 ff. BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 07.08.1999 in Westerrade bekanntgemacht worden.

GEMEINDE

DEN 09.08.1999

B. Volger

(BÜRGERMEISTER)

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung gem. § 34 (4) 3 BauGB;
- Knick zu erhalten;
- Straßenverkehrsfläche
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Knickschutzstreifen
- Baum zu erhalten
- Baum zu pflanzen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB;
- Grenze der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr.1 und 2;
- Ortsdurchfahrtsgrenzen an klassifizierten Straßen; (§ 4 StrWG)
- Anbauverbotsgrenze außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen; (§ 29 (1) StrWG) (10m Abstand, gemessen vom Fahrbahnrand)

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Westerrade:

Büro für Stadtplanung & Dorfentwicklung
Dipl.-Ing. Eberhard Gebel, Architekt
23795 Bad Segeberg, Wickelstraße 9
Tel.: 04551/81520, Fax: 04551/83170

Bearbeitungsstand: 04/99